

**Satzung**  
**Islamisches Informations- und Begegnungszentrum Hanau e.V.**

**VORWORT**

Unser Ziel ist zum einen die Bereitstellung von Informationen für Muslime und Nicht-Muslime, um Unwissenheit, Extremismus, Vorurteile und auch anti-islamische Tendenzen abzubauen. Darüber hinaus möchten wir Muslimen mit Rat und Tat zur Seite stehen, um zu einem friedlichen Zusammenleben zwischen Muslimen, Christen und Andersgläubigen in Deutschland beitragen zu können. Und schließlich versuchen wir Integration durch aktive Teilnahme der Muslime an gesellschaftlichen Aufgaben zu fördern und die Akzeptanz der Muslime in Deutschland durch effektiven, interreligiösen und interkulturellen Dialog zu unterstützen.

Die Bildungseinrichtungen und Moschee stehen den interessierten Bürger\*innen offen.

Wir sind unabhängig von Ländern, Regierungen, Gruppierungen und politischen Richtungen. Wir machen keinen Unterschied zwischen Rassen und Nationalitäten. Wir bieten Aktivitäten für alle Altersgruppen und Geschlechter. Die Aktivitäten sind ausschließlich in deutscher Sprache und für alle Interessierten offen und transparent. Andersdenkende und Andersgläubige sind jederzeit willkommen.

Jede Form von Extremismus, Menschenhass und Aggression lehnen wir ab.

**Satzung**  
**Islamisches Informations- und Begegnungszentrum Hanau e.V.**

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Name des Vereins lautet „Islamisches Informations- und Begegnungszentrum Hanau e.V.“. Er benutzt die Abkürzung „IIB“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hanau und ist im Vereinsregister unter der Nr. VR32022 eingetragen.
- (3) Der Verein gibt sich folgendes Logo:



**§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der islamischen Religion und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- Zweck ist es die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos in folgenden Punkten zu fördern:

- Die Förderung der Religion (§ 54 Abgabenordnung)
- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe

Die Vereinigung gibt sich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gemeinschaftliche Ausübung des islamischen Glaubens,
2. Förderung und Durchführung multikultureller und interreligiöser Veranstaltungen und Seminare
3. Unterstützung von Kindern und Jugendlichen durch Bildungs-, Sport- und kulturelle Angebote, sowie individuelle Beratung und Unterstützung bei schulischen, beruflichen, familiären und sozialen Problemen
4. Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft, um eine bessere Verständigung unter ihnen zu erreichen.
5. Multikulturelle Netzwerke fördern und unterstützen.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.

**Satzung**  
**Islamisches Informations- und Begegnungszentrum Hanau e.V.**

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedern und Nichtmitgliedern kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden, soweit dies die Vereinsarbeit und die Erfüllung der Satzungszwecke erfordert.

**§ 4 Grundsätze des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt keine ideologischen oder politischen Ziele.
- (2) Der Verein gehört keiner Person, Land oder Gruppierung an.
- (3) Der Verein unterscheidet nicht zwischen Rassen, Nationalitäten und Geschlechter.
- (4) Die Aktivitäten des Vereins sind in deutscher Sprache und für alle Interessierten offen und transparent.
- (5) Die Aktivitäten des Vereins basieren auf der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.

**§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle juristische und natürlichen Personen ab 18 Jahren werden, die die Satzung des IIB anerkennen.
- (2) Wer Mitglied werden will, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand stellen, indem er seine Zustimmung zur Satzung erklärt, die Ziele des Vereins zu unterstützen sowie eine etwaige Geschäftsordnung zu akzeptieren.
- (3) Jeder Antragssteller erlangt die Mitgliedschaft mit einer Probezeit von 6 Monaten. Innerhalb dieser Zeit kann die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Stimmberechtigt ist dieser erst nach Ablauf der Probezeit.
- (4) Jedes Mitglied muss an den Aktivitäten des Vereins nach Kräften teilnehmen und ist verpflichtet einen monatlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu zahlen, dessen Höhe in einer Beitragsordnung festgesetzt wird.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht aus dem Verein durch eine an den Vorstand gerichtete schriftlich oder mündlich abgegebene Erklärung auszutreten. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Die Mitgliedschaft kann einem Mitglied entzogen werden, wenn dieser der Beitragspflicht von zwölf Monaten nicht nachgekommen ist.
- (7) Verstößt ein Mitglied gegen die Zwecke des Vereins, der Satzung oder einer Geschäftsordnung, kann ein Ausschluss erfolgen. Der Vorstand trifft diese Entscheidung.
- (8) Neben den ordentlichen Mitgliedern im Sinne des Abs. 1 können Fördermitglieder, welche kein passives und aktives Wahlrecht haben, den Verein finanziell und ideell unterstützen.
- (9) Ehepartner und unverheiratete Kinder eines ordentlichen Mitglieds nach Abs. 1 sind Fördermitglieder. Ihre Mitgliedschaft beginnt mit deren Einwilligung und endet mit der Mitgliedschaft des ordentlichen Mitglieds im Verein. Fördermitglieder im Sinne des Satz 1 sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit; im Übrigen gilt Abs. 8 entsprechend.

**Satzung**  
**Islamisches Informations- und Begegnungszentrum Hanau e.V.**

## **§ 6 Finanzierung**

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen und Zuschüsse öffentlicher Hände, Verkauf von Sachbüchern, Print- und Online-Medien, Nutzungs- und Teilnahmegebühren. In einer Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird, werden die Beiträge festgelegt.
- (2) Die Spenden dürfen die Ziele und Aktivitäten des Vereins nicht beeinflussen.
- (3) Die Ausgaben des Vereins dürfen nur ausschließlich für solche Bereiche verwendet werden, die in Übereinstimmung mit den Zielen und Vorschriften dieser Satzung stehen.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet einen Finanzbericht über die Finanzen des Vereins der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Aufsichtsrat
- Die Mitgliederversammlung

### **Der Vorstand**

- Der Vorstand besteht mindestens aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, sowie dem Kassenwart.
- Er wird von dem Aufsichtsrat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Aufsichtsrat hat die Möglichkeit die Vorstandswahl vorzuziehen. Solange kein neuer Vorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- Der Vorstand ist für die Durchführung aller Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht vom Aufsichtsrat auf andere Organe oder Personen des Vereins übertragen werden.
- Der Vorstand ist der Repräsentant des Vereins in der Öffentlichkeit sowie bei den Behörden.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder nach außen vertreten.
- Die Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 2.000 € überschreiten bedarf einer Mehrheit des Gesamtvorstandes. Ab einem Betrag von 5.000 € muss zusätzlich die Zustimmung vom Aufsichtsrat eingeholt werden.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Aufsichtsrat die Position kommissarisch bis zur nächsten Wahl besetzen.

## **Satzung**

### **Islamisches Informations- und Begegnungszentrum Hanau e.V.**

#### **Der Aufsichtsrat**

- Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Falls die Mitgliedszahl von min. 7 (z.B. durch Austritte) unterschritten wird, wählt der verbleibende Aufsichtsrat neue Mitglieder in den Aufsichtsrat, die bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung im Amt bleiben.
- Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl möglich.

Im Übrigen erfüllt dieser folgende Aufgaben:

- Überwachung der Aufgabenerfüllung durch den Vorstand.
- Zuständig für die Planung aller Angelegenheiten des Vereins.
- Beratung und Entscheidung gemeinsam mit dem Vorstand über Satzungsentwürfe.
- Entscheidung (gemeinsam mit dem Vorstand) über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- Beratung bei der Entscheidungsfindung, wenn innerhalb des Vorstandes keine Entscheidungsfindung möglich ist
- Schlichten bei Konflikten innerhalb des Vorstandes
- Die Aufsichtsratsmitglieder wählen einen Aufsichtsratsleiter für die Dauer von vier Jahren. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsratsleiters im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- Der Aufsichtsrat wählt zusammen mit den amtierenden Vorstand den neuen Vorstand
- Der Aufsichtsrat wählt bei der Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter und Protokollführer.

#### **Die Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern und ist das höchste Organ des Vereins.
- Sie findet mindestens alle zwei Jahre statt. Der Vorstand hat die Pflicht, die Versammlung mindestens drei Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich als Aushang in den Räumlichkeiten des Vereins, per Post, per Email oder anderen elektronischen Kommunikationsmitteln anzukündigen.
- Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus vom Vorstand in dringenden Fällen einzuberufen.
- Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Aufsichtsrat.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden Protokolle geführt, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand in Textform vorliegen und werden in der Mitgliederversammlung unter Punkt „Verschiedenes“ behandelt. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Verhandlung kommen.

**Satzung**  
**Islamisches Informations- und Begegnungszentrum Hanau e.V.**

**§ 8 Selbstschutzklausel**

- (1) Gemäß § 4 Grundsätze des Vereins dieser Satzung werden die Hauptaktivitäten nur im Rahmen des gemeinnützigen Bereiches festgelegt.
- (2) Da prinzipiell jeder als Mitglied aufgenommen werden kann hat der Verein nicht die Möglichkeit jede einzelne Person zu überprüfen. Daher hat er das Recht falls ein Mitglied in irgendeiner politischen, ethischen, gesellschaftlichen oder beim Verfassungsschutz in einer Verdächtigung oder Beobachtung ist als Selbstschutz dessen Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung durch eine Vorstand stillzulegen bis das Mitglied restlos seine Unschuld dem Vorstand schriftlich nachweisen kann.

**§ 9 Datenschutzerklärung**

(1) EDV System

Mit dem Beitritt eines natürlichen Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse, sein Geburtstag und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des Vorstandes gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Pressearbeit

Der Verein informiert die Presse oder sozialen Medien regelmäßig über besondere Ereignisse und Aktionen. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

(3) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Veranstaltungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett und über die Presse bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

**Satzung**  
**Islamisches Informations- und Begegnungszentrum Hanau e.V.**

An Kooperationspartner werden auf Anforderung eine vollständige Liste der Mitglieder, die den Namen, die Adresse und evtl. das Geburtsjahr enthält. Ein Mitglied kann diesen Übermittlungen widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt

**§ 10 Salvatorische Klausel**

- (1) Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen nach den Vorgaben der Behörden durchzuführen.

**§ 11 Auflösung**

- (1) Bei Auflösung oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Krebshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
- (2) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 (drei Viertel) der anwesenden, stimmberechtigten, Mitgliedern beschlossen werden. Wird diese Voraussetzung nicht erreicht, so muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann mit 3/5 (drei Fünftel) der stimmberechtigten, anwesenden Personen die Auflösung des Vereins beschließen. Wird auch diese Voraussetzung nicht erfüllt, so muss eine dritte Versammlung einberufen werden, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung entscheidet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt einen Liquidator.

Der Verein wurde am 12.06.2013 gegründet.

Die Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung vom 11.02.2019 verabschiedet.

Unterschriften